

Informationen zum Steuerrecht

Pendlerrechner nunmehr Online abrufbar!

In den vergangenen Jahren war vielfach zweifelhaft, ob einem Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das große oder kleine Pendlerpauschale zusteht. Zum einen war die Entfernung, zum anderen die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausschlaggebend. Nunmehr soll durch den neuen „Pendlerrechner“ zweifelsfreie und eindeutige Ergebnisse geliefert werden. Lesen Sie mehr ...

Grundsätzliches:

Der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von EUR 291,00 berücksichtigt grundsätzlich sämtliche Fahrtkosten des Arbeitnehmers für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Sofern dem Arbeitnehmer die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln für diese Wegstrecke nicht möglich oder aufgrund der Fahrtzeit nicht zumutbar ist, können zusätzlich Werbungskosten in Form der Pendlerpauschale und neuerdings durch den Pendlereuro berücksichtigt werden. Um die Zumutbarkeit sowie die Möglichkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zweifelsfrei ermitteln zu können, wurde nunmehr durch das Finanzministerium in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund und weiteren Einrichtungen ein „Pendlerrechner“ bereitgestellt. Dieser Pendlerrechner ermittelt den Anspruch und die Höhe der Pendlerpauschale sowie des Pendlereuros und kann nunmehr ausgedruckt und dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, damit bereits in der laufenden Lohnverrechnung die richtige Höhe der Pendlerpauschale berücksichtigt wird. Der Pendlerrechner kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: www.bmf.gv.at/pendlerrechner/

Pendlerrechner

Basisdaten für Berechnung

Wohnadresse:	<input type="text" value="Adresse"/>	<input type="button" value="i"/>	
Arbeitsstättenadresse:	<input type="text" value="Adresse"/>	<input type="button" value="i"/>	
	<input type="button" value="Auswahl aus Karte"/>	<input type="button" value="i"/>	
Datum für Berechnung:	<input type="text" value="Do, 13.02.2014"/>	<input type="button" value="i"/>	
Arbeitsbeginn:	<input type="text" value="08"/> : <input type="text" value="00"/>	<input type="button" value="i"/>	
Arbeitsende:	<input type="text" value="16"/> : <input type="text" value="00"/>	<input type="button" value="i"/>	
Anzahl der Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte pro Monat:	<input type="radio"/> 4-7	<input type="radio"/> 8-10	<input type="radio"/> mehr als 10
Vorliegen von Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels wegen Gehbehinderung (§ 29b StVO 1960 oder Feststellung durch das Bundessozialamt):	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	
Es wird ein arbeitsberechtigtes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	

[Häufige Fragen zum Pendlerrechner](#)

Eine Nutzung des seitens Bundesministeriums für Finanzen angebotenen Pendlerrechners ist ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen zulässig. Durch Aufnahme der Nutzung wird die Geltung dieser Nutzungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung akzeptiert.

Die Berechnungen des Pendlerrechners werden ausschließlich zur Übermittlung an Arbeitgeber und Finanzamt sowie für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch zu Informationszwecken bereitgestellt. Das erstellte Ergebnisformular darf nicht verändert werden. Automatische Aufrufe und Abfragen des Pendlerrechners sowie die elektronische Verarbeitung der Ergebnisdaten, egal ob zu privaten oder kommerziellen Zwecken, sind untersagt.

Das Bundesministerium für Finanzen behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen jederzeit abzuändern. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Änderung der Nutzungsbedingungen erfolgt nicht. Die Nutzungsbedingungen sind selbstständig periodisch auf Veränderungen zu überprüfen. Diese Nutzungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Nutzern und dem Bundesministerium für Finanzen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

Selbstverständlich kann die Pendlerpauschale auch im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Sofern nach der Onlineabfrage eine Pendlerpauschale zusteht, empfiehlt es sich zu überprüfen, ob auch in den Vorjahren eine Pauschale berücksichtigt wurde, sofern sich die Arbeitsverhältnisse nicht geändert haben. Allenfalls könnte bereits bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung für 2013 die Pendlerpauschale berücksichtigt werden.

Hinweis für Arbeitgeber:

Das Ergebnis des Pendlerrechners gilt als amtlicher Vordruck und ist bei Berücksichtigung der Pendlerpauschale in der laufenden Lohnverrechnung zu Beweiszwecken aufzubewahren und zum Lohnkonto zu geben. Zögern Sie nicht uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren! Ihr Team der Steuerberatung Illmer und Partner – Die kompetente Beratung in Landeck.